

Hygieneplan der HS RheinMain

(Stand: 16.05.2022)

Präambel	2
1. Persönliche Hygiene	2
2. Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume und Verwaltungsräume	3
3. Hygiene im Sanitärbereich	4
4. Lehrveranstaltungen und Orte für Selbstlernphasen	4
5. Infektionsschutz in den Pausen	5
6. Besprechungen	5
7. Prüfungen	6
8. Veranstaltungen (jenseits Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und Besprechungen)	6
9. Personen mit einem höheren Risiko	6
10. Meldepflicht	7
11. Hygieneausstattung	7
12. Anlage	7

Präambel

Dieser Hygieneplan zeigt den aktuellen Stand der gesetzlichen Vorgaben der Hygienemaßnahmen für die Hochschule RheinMain auf. Er wird fortlaufend aktualisiert.

1. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege.

Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste verpflichtende Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) in jedem Fall zu Hause bleiben.
- In den Gebäuden der Hochschule wird das Tragen einer medizinischen Maske, sofern ein Abstand von 1.5 nicht eingehalten werden kann, dringend empfohlen. Als medizinische Masken gelten laut Verordnung OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 bzw. vergleichbare Masken
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Hochschule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske).

Die Händehygiene erfolgt durch

- a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
 - Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten und bestenfalls wegdrehen.

- Eine Ansprache mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden. Bitte nicht über die Schulter schauen, nicht über das Heft beugen, etc.).

Trotz Maske sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de), zwingend weiterhin einzuhalten.

2. Raumhygiene: Hörsäle, Seminarräume und Verwaltungsräume

Sitzordnungen sollten i.d.R. so gestaltet sein, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Kann – auch temporär – der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, so wird das Tragen einer medizinischen Maske dringend empfohlen.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Aerosole ist das regelmäßige und richtige Lüften besonders wichtig, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da auf diesem Weg kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht eines Hochschulangehörigen geöffnet werden.

Freies Lüften:

- Beim Lüften z.B. von Büroräumen ist ein zeitlicher Abstand von einer Stunde und beim Lüften von Besprechungs- und Seminarräumen von 20 min zu beachten.
- Die Dauer sollte in der kälteren Jahreszeit 3-5min, in der wärmeren Jahreszeit 5-10min nicht unterschreiten.
- Insbesondere Besprechungs- und Seminarräume, aber auch Räume, die von mehreren Personen genutzt werden, sollten vor und nach der Benutzung intensiv gelüftet werden.
- Die Luftqualität kann dabei durch Messen der CO₂-Konzentration, z.B. mit einer CO₂-Ampel, überwacht werden. Eine CO₂-Konzentration von 1000 ppm ist dabei noch akzeptabel, sollten jedoch möglichst unterschritten werden. Dafür ist gegebenenfalls deutlich intensiver oder häufiger zu lüften.

Technisches Lüften:

Alternativ zum freien Lüften kann eine technische Lüftung mittels einer sachgerecht eingerichteten, betriebenen und instandgehaltenen raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) erfolgen. Die lufttechnischen Anlagen werden an der HSRM i.d.R. mit 100 % Außenluft betrieben. Ist ein teilweiser Umluftbetrieb nicht zu vermeiden, werden nach Möglichkeit höhere Filterstufen z.B. ePM₁ 80% (früher F9) sowie additiv oder hilfsweise alternativ eine UV-C-Behandlung zur Keimabtötung eingesetzt. Die RLT-Anlagen werden mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie gilt auch für Hochschulen und definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische [Hoch-]Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Hochschulen in der COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Die angemessene Reinigung gilt i.d.R. als ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angebracht. Die Einwirkzeit bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so auszuwählen, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

3. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. automatische Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten. Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen die „AHA-Regeln“ einzuhalten sind. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmalhandtuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4. Lehrveranstaltungen und Orte für Selbstlernphasen

Die Gebäude der Hochschule sind im Sommersemester 22 wieder normal geöffnet (s. Aushänge).

Nachverfolgung von Daten

Eine Nachverfolgung von Daten ist gemäß der geltenden Coronaschutzverordnung des Landes Hessen nicht mehr zulässig.

Studentische Lern- und Arbeitsplätze

Die studentischen Lern- und Arbeitsplätze in den Gebäuden der Hochschule können wieder vollumfänglich genutzt werden. Das Tragen einer medizinischen Maske wird dringend empfohlen, sobald ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.

Hörsäle/Seminarräume

Bei den Hörsälen und Seminarräumen ist eine Vollbelegung wieder möglich.

Das Tragen einer medizinischen Maske während der gesamten Lehrveranstaltung wird dringend empfohlen, wenn ein Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Labore/ PC-Pools /Projekträume

Es obliegt den zuständigen Mitarbeiter:innen, dass die (Labor-)Ausrüstung vor bzw. nach der Lehrveranstaltungen entsprechend gereinigt wird.

Büroarbeitsplätze

Das Tragen einer medizinischen Maske wird dringend empfohlen, wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die Arbeit ist so zu organisieren, dass freie Raumkapazitäten genutzt werden bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

5. Infektionsschutz in den Pausen

In den Pausen sollte gewährleistet sein, dass der Mindestabstand gehalten wird. Dies gilt auch im Büro und in den Teeküchen. Das Tragen einer medizinischen Maske wird dringend empfohlen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.

6. Besprechungen

Besprechungen in Präsenz sind möglich, wenn die Hygieneregeln beachtet werden.

7. Prüfungen

7.1 Schriftliche Prüfungen

Die Prüfenden bzw. Lehrenden prüfen die Einhaltung der Maximalbelegung und ggf. der Sitzplanung. Die Einlasskontrolle obliegt im Regelfall den Prüfenden bzw. Lehrenden. Die Identifikation der Studierenden erfolgt entweder direkt bei Einlass in den Prüfungsraum oder am Platz über eine Ausweiskontrolle.

Zutritt zum Prüfungsraum erhält nur, wer nicht offensichtlich krank zur Prüfung erscheint. Offensichtlich kranke Studierende sind von der Prüfung auszuschließen. Die Gründe sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren. Die Aufsichten informieren die Studierenden vor der Prüfung über die persönlichen Hygienemaßnahmen und die Raumhygiene.

7.2 Mündliche Prüfungen

- Die Prüfenden wählen sofern möglich einen Prüfungsraum aus, der groß genug ist, den erforderlichen Mindestabstand von 1,50 Meter zwischen allen Anwesenden zu gewährleisten.
- Eine ausreichend große Wartezone ist vor dem Prüfungsraum sicherzustellen.

8. Veranstaltungen (jenseits Lehr- und Prüfungsveranstaltungen und Besprechungen)

Veranstaltungen außerhalb des Hochschulbetriebs im engeren Sinne sind möglich, wenn Sie den jeweils gültigen Landes- bzw. Bundesvorgaben Genüge tun. Auf die Einhaltung der Hygienebestimmungen wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

9. Personen mit einem höheren Risiko

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert-Koch-Instituts: (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Eine Aufhebung der Präsenzpflcht aufgrund eines erhöhten individuellen Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf ist auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes grundsätzlich möglich. Das ärztliche Attest muss die Bestätigung enthalten, dass im Falle einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV-2 nach den Kriterien des Robert-Koch-Instituts (vgl. auch https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) aufgrund der besonderen Disposition die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht. Die Kosten für das ärztliche Attest trägt der:die Beschäftigte selbst. Die Einschätzung, inwieweit ein erhöhtes individuelles Risiko vorliegt, wird auf Basis eines aktuellen ärztlichen Attests und der Einschätzung des Arbeitsmedizinischen Dienstes getroffen. Beschäftigte wenden sich hierzu an ihre Vorgesetzten, die dann Kontakt mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit, Gesundheit- und Umweltschutz (AGU, arbeitssicherheit@hs-rm.de) aufnehmen. Darüber hinaus gilt für Beschäftigte die Dienstanweisung des HMWK vom 21.03.2022 (Anlage).

Studierende, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, werden i.d.R. von Präsenzveranstaltungen nach ärztlicher Bescheinigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss befreit, es werden stattdessen alternative Formate vereinbart.

Für Beschäftigte wird die Präsenzpflcht für a) nachweislich mit dem Coronavirus Infizierte, sowie b) bei typischen Symptomen aufgehoben. Die Dauer der Aufhebung beträgt maximal 10 Kalendertage, sofern keine anderslautenden behördlichen Anordnungen bestehen. Diese gelten vorrangig. Als Nachweis einer Infektion genügt zunächst ein positiver Selbsttest, die Bestätigung bzw. Widerlegung des Ergebnisses mittels PCR-Test kann im Nachgang erfolgen.

10. Meldepflcht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen an der Hochschule ist dem zuständigen Gesundheitsamt durch die:den Beschäftigte:n / Studierende:n zu melden.

11. Hygieneausstattung

Zur Einhaltung des Hygieneplans werden die einzelnen Mittel wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Mobile Plexiglasscheiben für Büros können auf Anfrage durch das SG VIII. 1 (Schreinerei) hergestellt werden.

- In den Toilettenanlagen und Eingangsbereichen sind feste Desinfektionsstände installiert. Sollten darüber hinaus noch Desinfektionsmittel benötigt werden, stellt Abt. VIII diese den Dekanaten und Leitungen der Abteilungen/Zentralen Organisationseinheiten zur Verfügung.
- Medizinische Masken bzw. FFP2-Masken für Personen in besonderen Gefährdungslagen (Arbeiten auf engem Raum) stellt Abt. VIII bei Bedarf den Dekanaten und Leitungen der Abteilungen/Zentralen Organisationseinheiten zur Verfügung.
- Für alle Beschäftigten werden für jeden zweiten Arbeitstag an der Hochschule (mindestens zweimal pro Woche bei entsprechender Anwesenheit) COVID-Selbsttests auf freiwilliger Basis zur Verfügung gestellt.

12. Anlage

Dienstanweisung zum Umgang mit dem Coronavirus im Geschäftsbereich des HMWK



**Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im
Geschäftsbereich des
Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und
Kunst**

Die nachfolgenden Regelungen gelten ab dem 06. April 2022 bis auf Weiteres.

1. Schutzmaßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz

Auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung haben die Dienststellen erforderliche Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz zu prüfen und ggfs. umzusetzen.

Im Wege der Gefährdungsbeurteilung für die Liegenschaft werden arbeitsplatzbezogene, tätigkeitsbezogene sowie individuellen Gefahren im Zusammenhang mit der weiterhin bestehenden pandemischen Lage ermittelt/geprüft. Hierbei wird auch geprüft, welche Maßnahmen in Betracht kommen können, die geeignet sind, einen wirkungsvollen Schutz gegen eine Infektion mit dem Coronavirus zu bieten. Dies sind unter anderem spezielle Hygienevorschriften. Die individuellen Schutzmaßnahmen finden sich unter Ziffer 2 dieser Anweisung.

2. Individuelle Schutzmaßnahmen

Bei Beschäftigten mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion sind alle Maßnahmen zu prüfen, um diesen ein Arbeiten in der Dienststelle unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und

Abstandsregeln zu ermöglichen. Zu prüfen sind dabei insbesondere die Zuweisung eines Einzelzimmers, eine Tätigkeit in Randzeiten oder auch die Zuweisung einer anderen Tätigkeit im Rahmen von Umsetzungen oder Abordnungen bei Beschäftigten innerhalb der arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltgruppe oder bei Beamtinnen und Beamten innerhalb des Weisungsrechts. Soweit für Beschäftigte mit einem erhöhten individuellen Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf infolge einer COVID 19-Infektion auch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen nicht möglich ist, kann ein mobiles Arbeiten bis zu 100% des individuellen Beschäftigungsumfangs gewährt werden. Der Nachweis des Risikos erfolgt durch ein entsprechend aussagekräftiges, ärztliches Attest. Die Kosten hierfür haben die Beschäftigten selbst zu tragen. Soweit weder ein Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten, insbesondere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Aufgabe, noch die Präsenzarbeit mit Schutzmaßnahmen möglich sind, sind Plusstunden auf dem Gleitzeitkonto, Über- und Mehrarbeitsstunden einzubringen. Erst dann ist auf Grundlage einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung der Fürsorgepflicht und der Erfüllung der Dienstleistungspflicht bzw. Funktionsfähigkeit der Verwaltung über die ausnahmsweise Erteilung von bezahlter Dienst- oder Arbeitsbefreiung zu entscheiden.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass beim Arbeiten von zuhause/mobiles Arbeiten vertrauliche Daten und Informationen so zu schützen sind, dass Dritte keine Einsicht nehmen können und keinen Zugriff haben.

3. Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Dienstgebäuden des Landes

Es wird empfohlen, in den Dienstgebäuden eine OP-Maske oder eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen, wenn ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Empfehlung findet ihre Grundlage sowohl in § 1 CoBaSchuV als auch in den Hinweisen des RKI und dient der Verringerung von Infektionen.

Für Gäste gilt diese Empfehlung ebenfalls; sie sind entsprechend darauf hinzuweisen.

4. Angebot von Testungen

Die Dienststellen haben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung insbesondere zu prüfen, ob ein Testangebot an die Beschäftigten erforderlich ist, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren zu berücksichtigen.

5. Informationspflichten gegenüber den personalverwaltenden Dienststellen

Beschäftigte haben ihre personalverwaltende Dienststelle in den nachfolgenden Fällen unaufgefordert zu informieren:

- nachweisliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- Einstufung als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) nach der RKI-Definition (vgl. Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen Stand: 15. September 2021 in der aktuellen Fassung),
- Absonderungspflicht aufgrund der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils gültigen Fassung,
- Anordnung einer Absonderung durch ein Gesundheitsamt.

Für nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2-Infizierte gilt die Präsenzpflicht für bis zu 10 Tage aufgehoben, sofern nicht bereits aufgrund Coronavirus-Einreiseverordnung oder einer behördlichen Quarantäneanordnung eine Absonderungspflicht besteht. Abweichende Quarantänezeiträume der Coronavirus-Einreiseverordnung und in Quarantäneanordnungen der Gesundheitsämter gelten vorrangig. Die Aufhebung der Präsenzpflicht endet mit dem Wegfall der Absonderungspflicht.

Während dieser Zeit erbringen die Beschäftigten ihren Dienst/ihre Arbeitsleistung, sofern möglich, mit ihrem mobilen dienstlichen PC bzw. an einem vorhandenen Telearbeitsplatz zuhause.

6. Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

a) Beamtinnen und Beamte

Werden wegen der Corona-Pandemie Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen vorübergehend geschlossen, wird deren Betreten untersagt oder werden diese lediglich eingeschränkt betrieben, kann in Härtefällen nach billigem Ermessen hiervon betroffenen sorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten Dienstbefreiung zur Kinderbetreuung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden. Die Entscheidung, ob und bis zu welchem Umfang Dienstbefreiung gewährt wird, hat der oder die Dienstvorgesetzte auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Dem Antrag ist in der Regel allerdings nur zu entsprechen, wenn und soweit - ggf. auch nur für einzelne Tage oder stundenweise - die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Tatsächliche vollständige oder teilweise Schließung oder die Untersagung des Betretens, auch aufgrund einer Absonderung, einer Gemeinschaftseinrichtung zur Kinderbetreuung (Kindertagesstätte, Krippe etc.), Schule oder Einrichtung für Menschen mit Behinderung durch die zuständige Behörde zwecks Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten in Reaktion auf die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. aus diesem Grund eingeschränkter Regelbetrieb. Dem stehen Fälle gleich, in denen von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.
- Die von der Schließung bzw. dem eingeschränkten Regelbetrieb betroffenen Kinder haben das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sind aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung auf Hilfe angewiesen (bei Behinderung keine Altersgrenze).
- Es besteht für die sorgeberechtigte Beamtin bzw. den sorgeberechtigten Beamten keine Möglichkeit, die Betreuung durch Inanspruchnahme von Telearbeit, mobilem

Arbeiten, den Abbau von Mehrarbeitsstunden bzw. Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme des Urlaubs aus dem Kalenderjahr 2021 sicherzustellen.

→ Diese Möglichkeiten sind von der Beamtin bzw. dem Beamten zunächst vorrangig zu nutzen.

- Eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind kann nicht sichergestellt werden.
 - Die Beamtin bzw. der Beamte hat schriftlich darzulegen, weshalb sie bzw. er keine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit hat.
- Eine Schließung der betreffenden Einrichtung in dem betreffenden Zeitraum würde nicht ohnehin wegen der Schulferien/Schließzeiten erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (SGB XI, Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einer Tagespflegeeinrichtung, wenn diese aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wegen des Corona-Virus schließt bzw. eine Aufnahme der pflegebedürftigen Person nicht möglich ist.

b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Arbeitnehmerbereich.

Wird im Arbeitnehmerbereich Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt, handelt es sich hierbei um eine Vorausleistung des Arbeitgebers gemäß § 56 Abs. 1a IfSG i.V.m. Abs. 5 IfSG, die den Entschädigungsanspruch für Verdienstauffälle nach § 56 Abs. 1a IfSG im Regelfall zum Erlöschen bringt.

Im Übrigen bleiben sowohl das IfSG als auch § 45 SGB V von den Ausführungen zu Ziff. 6. a) und b) unberührt.

Im Falle der Schließung bzw. Teilschließung von stationären Pflegeeinrichtungen und bei Ausfall der ambulanten Pflege haben die Tarifbeschäftigten vorrangig die Regelungen zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach den §§ 2, 9 PflegeZG in der jeweils aktuell geltenden Fassung in Anspruch zu nehmen. Die Regelungen des § 2 PflegeZG werden

für die Beamtinnen und Beamten durch die Anwendung des § 16 Nr. 2c HUrlVO umgesetzt (vgl. I.2. des Rundschreibens vom 21. November 2017 Az: I 12-12a02-11.5/#12a03.11.03-01-17/007).

7. Zusammenarbeit

Die sich aus dem gem. HPVG, SGB IX und HGIG ergebenden Beteiligungsregelungen für in dieser Dienstanweisung nicht geregelte Umsetzungsmaßnahmen der Dienststelle bleiben unberührt.

8. Aufhebung der vorangegangenen Regelungen

Die dieser Dienstanweisung zum Umgang mit dem Corona-Virus im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vorangegangenen Dienstanweisungen werden aufgehoben.

Wiesbaden, den 06.04.2022

gez. Ayse Asar

(Staatssekretärin)